

# **Amtliche Bekanntmachungen**

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

**2002**

**Ausgegeben Karlsruhe, den 3. April 2002**

**Nr. 8**

## **I n h a l t**

**Seite**

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH)

28

---

## **Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH)**

**Vom 22. März 2002**

Aufgrund der §§ 2, 11 Satz 1 Ziffer 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 605) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 12. November 2001 und der geschäftsführende Rektor im Wege der Eilentscheidung vom 21. März 2002 die folgende Satzung der Universität Karlsruhe über die Gebühren für die Sprachkurse zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß § 2 LHGebG mit Erlass vom 4. März 2002., Az.: 640.5-4/23 und -/27 seine Zustimmung erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Ausländische Studierende, die von der Universität Karlsruhe zum Studium unter der Bedingung zugelassen wurden, die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen und immatrikuliert wurden, können bei der Universität Karlsruhe die notwendige fachgerechte Ausbildung zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung erhalten (Sprachkurse). Die Zuweisung zu den einzelnen Sprachkursen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazität sowie aufgrund eines Einstufungstests (Aufnahmeprüfung).

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Universität Karlsruhe erhebt für die Durchführung des Einstufungstests sowie für den Besuch der in § 1 genannten Sprachkurse Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Unterrichtsgebühr richtet sich nach dem jeweiligen Kursumfang. Die Gebühr beträgt

- a) für die 16-wöchigen Sprachkurse im Umfang von 18-20 Wochenstunden 300,- Euro;
- b) für die 16-wöchigen Sprachkurse im Umfang von 10 Wochenstunden 150,- Euro.

Für darüber hinaus angebotene Sprachkurse wird -entsprechend der Anzahl der Wochenstunden- eine anteilige Gebühr erhoben.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr für die Durchführung des Einstufungstests wird mit der Anmeldung zum Einstufungstest zur Zahlung fällig. Die Unterrichtsgebühr wird zu Beginn des Unterrichts zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen**

Die Unterrichtsgebühr ist auch bei vorübergehender Beurlaubung oder vorzeitiger Beendigung des Unterrichts in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben (z. B. längerfristige Erkrankung), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Unterrichtsgebühr. Die Gebühr für die Durchführung des Einstufungstests wird nicht erstattet.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Die Gebühren werden erstmals für das Sommersemester 2002 erhoben.

Karlsruhe, den 22. März 2002

*Prof. Dr. rer. nat. Manfred Schneider  
(geschäftsführender Rektor)*